

TOP:**Vorlage**
Öffentlich :JaAmt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :BauamtDatum Drucksache-Nr.:01-236-2020
20.11.2020**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremmen	30.11.2020					

Betreff:

Beratung und Empfehlung: Bestätigung der Versetzung der Ortsdurchfahrtenkennzeichnungen - OD-Stein

Inhalt

Der Ortsbeirat der Stadt Kremmen empfiehlt:

Die Änderung der Grenzen der Ortsdurchfahrt der L 19 im Ortsteil Kremmen wie folgt:

Die Landesstraße L 19 bzw. der Schloßdamm wird hiermit im Bereich südlich vom Schloßdamm Hausnr. 9 bis ca. 100 m in Richtung L 170/ Nauener Straße (siehe Anlage 1) durch den Landesbetrieb Straßenwesen (LS) als Ortsdurchfahrt verlängert und festgesetzt werden. Die Festsetzung ist durch den LS öffentlich bekannt zu geben. Die Stadt stimmt der Errichtung entsprechender Ortsdurchfahrtenkennzeichnungen zu (OD-Stein). Gleichzeitig soll dieser Bereich mit Ortseingangs- bzw. Ausgangstafeln nach StVO versehen werden. Die Verwaltung erhält den Auftrag, die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :9 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Herr E. Wießner.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Derzeit ist die L 19 bzw. der Schloßdamm südlich von Hausnr. 9 in Richtung L 170/ Nauener Straße als Außenbereich definiert. Gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) können sich die Straßenbaubehörde - hier der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - und die Stadt Kremmen über die Grenzen der Ortsdurchfahrt einigen. Die Festsetzung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen. Eine Ortsdurchfahrt ist Teil einer Landesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

Durch die beabsichtigte Errichtung eines Feuerwehrgebäudes auf der westlichen Seite der L 19 wird sich vor Ort der Eindruck der geschlossenen Ortslage verändern. Darüber hinaus soll mit dieser Maßnahme dazu beigetragen werden, die Gefahr von Unfällen zu mindern, da dieser Bereich dann mit maximal 50 km/h befahren werden soll.

Mit der Einstufung als Ortsdurchfahrt wird die Stadt Kremmen gemäß § 9a (2) BbgStrG, Satz 3, Straßenbaulastträger der betreffenden Seitenbereiche. Damit entfällt der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Baulast. Das Land Brandenburg bleibt Straßenbaulastträger für die Fahrbahn, die Mulden und die Bäume zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg. Die Straßenreinigung obliegt in Ortsdurchfahrten grundsätzlich der jeweiligen Kommune, sofern keine Übertragung nach § 49a Abs. 4 erfolgt ist.

Die hier vorgeschlagene Verfahrensweise basiert auf einer Forderung des Landesbetriebes im Rahmen seiner Beteiligung am B-Plan-Verfahren für den Neubau des Feuerwehrgebäudes. Am 24.11.2020 werden Detailfragen mit dem Landesbetrieb vor Ort abgestimmt

gez. Enrico Wießner
Leiter Bauamt

.....

.....